

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Vorarlberg 1991/12/16 2-008/91

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1991

## Beachte

Hinweis auf VfSlg. 8642 **Rechtssatz**

Wenn davon auszugehen ist, daß eine "Hausdurchsuchung" im Sinne des §1 HausrechtsG nicht stattgefunden hat, dann fehlt dieser diesbezüglichen Beschwerde ein tauglicher Beschwerdegegenstand gemäß §67a Abs1 Z2 AVG.

## Schlagworte

Hausdurchsuchung, Zulässigkeit einer Beschwerde

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)